UNIV.-PROF. DR. ULRICH TORGGLER LL.M. (CORNELL)
INSTITUT FÜR UNTERNEHMENS- UND WIRTSCHAFTSRECHT

UNIVERSITÄT WIEN

FÜM II, 11. April 2014

Adalbert ist Alleingesellschafter der *Gmundner Kaffeehäferl GmbH*. Obwohl die Gesellschaft schon seit Jahren Verluste erwirtschaftet, lebt *Adalbert* auf großem Fuß. Am 12.05.2011 kauft er zu privaten Erholungszwecken ein Ferienhaus im Salzkammergut, Kaufpreis € 2.000.000,--. Da er knapp bei Kasse ist, nimmt er am 15.05.2011 bei der *Hydro Bank AG* einen Kredit in Höhe der vollen Kaufpreissumme auf; besichert wird dieser von der *Gmundner Kaffeehäferl GmbH*, die als Bürgin und Zahlerin fungiert. Für die GmbH unterzeichnet deren einzelvertretungsbefugte Geschäftsführerin *Dagmar*, die von *Adalbert* dazu veranlasst wurde. Die Gesellschaftereigenschaft des *Adalberts* ist der *Hydro Bank AG* als langjährige Hausbank der GmbH bekannt.

Als der Kredit am 15.05.2013 fällig wird, wendet sich die *Hydro Bank AG* mit ihrer Forderung an die *Gmundner Kaffeehäferl GmbH*. Diese zahlt prompt, überzieht durch die Auszahlung der hohen Summe jedoch ihr Konto bei der *Montafoner Bank AG*, wodurch bis zum heutigen Tag ein Schaden in Höhe von € 150.000,-- entstanden ist. Kurz darauf ist die *Gmundner Kaffeehäferl GmbH* zahlungsunfähig, woraufhin die Geschäftsführerin *Dagmar* unverzüglich das Konkursverfahren in die Wege leitet.

Prüfen Sie, welche Ansprüche der Masseverwalter gegen die Hydro Bank AG *und gegen* Dagmar *geltend machen kann!*